

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 14. August 1797.

I Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und fügen Euch den ausge-
tretenen Cantonisten Johann Christoph Clas-
sing von Nr. 51. zu Ströben Amtes Rah-
den hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus
Cameræ, da Euer Aufenthalt unbekannt,
auf Eure öffentliche Vorladung unterm 22.
d. M. angetragen hat; da Wir nun diesem
Gesuche statt gegeben haben; so verab-
laden Wir Euch hierdurch in Termino den 16ten
Novbr. vor dem Deputato Auscultator
Niede auf hiesiger Regierung zu erscheinen,
und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit
aus unsern Erblanden, Rede und Antwort
zu geben, und Eure Zurückkunft in selbigen
glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spä-
testens bis zu dem bezielten Termin nicht
in Eure Heimath zurückkehren und Eure
unerlaubte Auswanderung rechtfertigen;
so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr, als
ein treulofer Unterthan, Eures jetzigen und
künftigen, durch Erbrecht oder sonst Euch
etwa anfallenden, Vermögens für verlus-
tig erklärt und solches Unserer Invaliden-
Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr
Euch also zu achten habt. Urfundlich ist
diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer
Regierung allhier, als bey dem Amte Rah-
den angeschlagen und den Mind. Anzeigen
als Lippstädter Zeitungen zu dreymahlen

inserirt worden. Sign. Minden den 25ten
July 1797.

Außtatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen, Mark-
graf zu Brandenburg etc. etc. etc.

Entbieten allen und jeden, so an den
Kaufmann und gewesenen Posthalter Be-
rend Diderich Bruns zu Schapen einigen
An- und Zuspruch zu haben vermeynen Un-
sers Gruß, und fügen denselben hierdurch
zu wissen: was maassen, da gedachter Bruns
das Unvermögen, um seine Gläubiger zu
befriedigen selbst anerkannt, und auf Er-
öffnung des Concurſes provocirt hat, ver-
mittelt Decreti vom heutigen Dato über
das Vermögen Eures gedachten Debitoris
der Concurſ formaliter eröffnet, der Pro-
fessor und Justiz-Commissarius Kaydt zum
Interims-Curatore bestellet, und Eure ge-
bürende Vorladung ab Liquidandum ver-
ordnet worden. Solchemnach citiren und
laden wir Euch hiermit, und in Kraft die-
ses Proclamatis, wovon eines allhier bey
Unserer Regierung, und das andere zu
Vielefeld anzuschlagen, prementorie, daß
Ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spä-
testens in Termino den 1ten Septbr. a. c.
Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit
untadelhaften Documentis, oder auf an-
dere rechtliche Weise zu verificiren vermög-

get, ad Acta anzeiget, über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris Euch ad Protocollum erkläret, und sodann des Morgens 9 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem dazu Deputirten Regierungsrath Warendorff Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem ernannten Contradictore Concurfus auch den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gehührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferleget werden. Da auch zugleich über des Gemein-Schuldners Vermögen der offene Arrest verhängt worden ist, so wird dessen sämtlichen Schuldner und Pfand-Inhabern hiermit befohlen, demselben nichts zu bezahlen, oder zu erstatten; sondern davon in dem anstehenden Liquidations-Termin, mit Vorbehalt Ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige zum Protocoll zu thun; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß jede an den Gemein-schuldner geleistete Zahlung und Erstattung für nicht geschehen werde gehalten, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, auch die Pfand-Inhaber ihres Rechts für verlustig werden erkläret werden. Urkundlich des hier untergedruckten größeren Regierungs-Eiegels, und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 12ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Da die Wittwe des verstorbenen Soldaten Claas in Voelhorst, überhäufte Schulden wegen bonis cediret hat, so werden sämtliche Gläubiger der gedachten Wittwe Claas bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen in Termino den 20ten Sept. hieselbst anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über das Cessions-Gesuch der Gemein-schuldnerin zu erklären. Amt Ravensberg den 27ten Jul. 1797. Meinders.

II. Proclama.

Da von Uns Hochfürstlich-Dsnabrückschen Richter zu Fürstenau und Grafen zu Schwagstorff u. In causa convocationis Creditorum des im Kirchspiel Merzen Amts Fürstenau Hochstifts und Fürstenthums Dsnabrück belegenen adlichen Guths Schlichthorst per Decretum protocollare vom 4ten April vorigen Jahres denen bey diesem Concurs nicht erschienenen und nicht gesprochenen Gläubigern, an deren Wohnorten die Edictal-Ladungen erlassen sind, das gedrohte ewige Stillschweigen, dessen weitere öffentliche Bekanntmachung durch die Dsnabrücksche, Mindensche, Churhannoverschen und Münsterischen Intelligenzblättern in Exhibito vom 10ten dieses Convocantischer Seits nachgesucht und per Decretum vom heutigen Dato erkannt ist, auferleget worden; So wird solches zu Tebermanns nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und werden die allenfallsigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen sich nicht gemeldeten Gläubiger in Gemäßheit jenen in den ergangenen Ladungen gedroheten ewigen Stillschweigens hierdurch nunmehr gänzlich abgewiesen. Wornach sich zu achten. Geben unterm Hochfürstlichen Gerichtsinnsiegel und des beeideten Gerichts-Actuarii Unterschrift. Fürstenau den 12. Julii 1797.

Schlüter Actuarus.

III Sachen, so zu verkaufen.

Die Niemannschen Erben haben darauf angetragen, daß ihre gemeinschaftliche Heu und Torfwiese gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden sollte. Es liegt diese Wiese im Ritterbruche am Niedern Damm und schiebet bis an den Mittelbamm. Ein Theil davon wird als Heuwiese, der andere zum Torfstich genutzt. Sie hält ohngefähr 21 Minder Morgen, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 1050 Rthlr. in Golbe gewürdiget. Da nun zu diesem meistbietenden, jedoch freywilligen Verkauf Terminus auf den 5. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kanslustige eingeladen, sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 3. Aug. 1797.
 Bischoff.

Da bey der ohnlängst gehaltenen Westermannschen Bücher-Auction die sub Nr. 454. sq. pap. 33. des Catalogi bezeichnete allgemeine deutsche Bibliothek unverkauft geblieben, weil nicht annehmlich darauf gebothen worden; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche allein noch einmahl in Termino den 4ten Septbr. cur. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung ausgebothen werden solle, da sich denn die Liebhaber dazu, um die bestimmte Zeit daselbst einzufinden werden. Minden den 9ten August 1797.
 Bessel.

Nach eröffneten Concurſ wird hiermit zum Verkauf gestellt, die freye Bürgerstette des ehemaligen Kaufman Friedrich Wilhelm Höpfer sub Nro. 18 Stadt Wände. Es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, 6 Schfl. saar Feldland auf den Esche, eine Wiese am Esche von 2 Scheffelsaat, ein Garten beym Hause, ein anderer Garten beym Esche, ein Mannes, zwey Frauens Kirchenstände, drey Begräbnißstellen, und eine Röthegrube. Alles dies

ses ist ohne Hinsicht auf die Markgerechtigkeit durch vereidete Sachverständige auf 2266 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget. Die Termine zum Verkauf werden bezieht auf 19. Sept. 31ten Oct. und 28ten Novb. und soll alsdann verfügt werden über den Verkauf im ganzen oder in einzelnen Theilen, in dermaße daß besonders die Grundstücke zum besondern Verkauf zu stellen. Lusttragende Käufer haben sich am gedachten, und besonders letztern Termine einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenige welche an gedachte Bürgerstette dingliche Rechte zu haben vormeinen aufgefördert, diese besonders im letztern Termin anzugeben, sonst wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 21. August 1797.

Schraber.

Nach eröffneten Concurſ wird hiermit unter erfolgter Genehmigung Hochlöbl. Cammer zum Verkauf gestellt, die auf dem Vorwerksgrunde des Amt Limberg, vor mehreren Jahren angelegte Neubauerey des Martin Fleer. Diese besteht in einem Wohnhause von 7 Fach, welches zu 150, und einen Kotten der zu 80 Rthl. taxiret. Es befindet sich dabey ein Garten von 103 R. 50 Fuß, darneben Feldland 4 Morgen 59 Ruten, ferner 3 Morgen oder 6 Scheffelsaat im obern Hangfelde, von welchen Grundstücken ein Erbpachtsgeld von 22 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet wird. Wer nun dieses Colonat zu acquiriren gewillet, kan das Geboth am 23. Juny, 20. July und 8. Sept. zu Oldendorf an der Gerichtsstube äußern, und hat gegen den besten annehmlichen Geboth in dermaßen den Zuschlag zu erwarten, daß auf das nach Ablauf des letztern Licitationstermin einkommende Geboth nicht reflectiret werden wird. Königl. Amt Limberg den 29ten May 1797.

Schraber.

Da über das Vermögen des ehemaligen Neubauer Ludolph Henrich Fleer, der Concurſ eröfnet, und zum Verkauf deſſen Neubauerer, die Genehmigung hoher Krieges- und Domänen-Cammer erfolgt; ſo wird hiermit zum Verkauf geſtellt deſſen auf dem Hangfelde etablirte Neubauerer. Dieſe beſteht in einem ſehr gut und bequem gelegen eingerichteten Wohnhauſe, welches zu 550 Rtl. gewürdiget, darbey befinden ſich 12 Scheffelsaat Garten- und Feldlandes, vor welchem ein Erbpachtsgeld von 22 Rtl. 18 gr. entrichtet wird. Zum Beſitz dieſer Neubauerer qualificirte Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 23. Junii 20. Julii, und 8. Sept. an der Gerichtsſtube zu Oldendorf zu äußern, da alsdann im letztern Termin ohne daß ein Nachgeböth angenommen werden wird, der annehmlich Beſtbietende den Zuſchlag zu erwarten. Königl. Amt Limberg den 29. May 1797. Schrader.

Amt Werther. Da in der Schürmannſchen Concurſ-Sache auf die in den wöchentlichen Anzeigen Nr. 6. II. 16. 18. und in den Lippſtädtter Zeitungen Nr. 22. und 46. dieſes Jahrs zum nothwendigen Verkauf aufgeſtellt gewefene Gebäude und Grundſtücke nicht annehmlich, ſondern nur im Ganzen geboten ſind 800 Rtl. daher nach dem Antrage der Creditoren anderweiter Verkaufs-Termin auf den 6ten Septbr. c. zu Bielefeld am Gerichtshauſe angeſetzt worden; ſo werden Kaufluſtige hierdurch eingeladen ſich ſodann einzufinden, ihr Geböth zu eröfnen und den Zuſchlag zu gewärtigen. indem Nachgeböthe nicht ſtatt finden.

Taufend Centner Heu, magazinmäßig gebunden, für den Kaufmann Croone von dem Aſſiſtent Duhme aufgekauft, ſollen am Freytag den 18ten dieſes öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu erſtehen Luſt hat, kann beſagtem Tage des Morgens 8 Uhr im

Hollwehden Hauſe zu Rahden ſich einfinden, ſeinen Botth eröfnen, und gegen das höchſte Geböth und baare Bezahlung des Zuſchlags gewärtig ſeyn. Amt Rahden den 10ten Auguſt 1797.

Gaden.

IV Avertiffements.

In Gefolg eines zwiſchen den Coloni Albert Schürmann No. 4 Bauerſchaft Bilsendorff und der Wittwe Marie Catharine Iſabein Schlämanns zu Walsenbrück ſo wie deren Bräutigams des Friederich Wilhelm Schürmann am heutigen dato gerichtlich ausgezeigten Vertrages, wodurch letztere dem erſteren die gütliche Handlung mit denen Schlämannſchen Creditoren übertragen, wird mit Einwilligung der gedachten angehenden Eheleute hiemit bekannt gemacht, daß dieſe ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung ihres reſpect. Vaters und Schwieger-Vaters des Col. Albert Schürmann nicht bemachtet ſeyn ſollen noch wollen, von ihrem Vermögen beweg- oder unbeweglichen das geringſte zu veräußern, vielweniger neue Schulden zu contrahiren, und daher ein jeder gewarnet, ſich mit ſelbigen in irgend eine Art von Geſchäften ohne Zuziehung des Coloni Schürmann einzulaſſen. Amt Enger den 6. Jun. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Biddenhauſen. Es ſind ohngefähr fünfhundert Stück Flieſen vorrätig, wem damit gedient, der kan ſich bey dem Unterdiener Schreiber melden.

Bielefeld. Wer einen Garten außer dem Niederthor zu verkaufen hat, kan ſich je eher je lieber melden bey Niemeier am Niederthor.

V. Sachen ſo verloren.

Da ich auf meiner Reiſe von Minden bis Steinhagen am 2ten dieſes Monats meine Brieftaſche verloren habe, in

welcher sich folgende Wechsel befinden, als
 a) Ein Wechsel von hiesigen Herrn W. H. Clausen Frau Wittwe in Paterborn auf sich selbst an meine Drede ausgestellt, groß 20' or 400. b) Ein Wechsel vom Hrn. Commissär Mader in Pyrmont, ausgestellt, groß 20' or 100 und zwar an meine Drede auf Herr Wm. Meyer in Münster, so warne ich jeden diese Wechsels an sich zu kaufen, weil ich bereits die nöthige Verfügung getroffen habe das die Valuta der besagten Wechsels an keine andere als an mir selbst ausgezahlt wird. Zugleich ersuche ich den Finder der Briestafche solche bey dem Kaufmann Brunswiek in Minden gegen ein billiges Douceur abgeben zu lassen. Minden den 10ten Aug. 1797.

Wilhelm Wittkamp aus Münster.

VI. Kunst-Anzeige.

Die große Naturscene, wo einer der beträchtlichsten Flüsse Deutschlands sich durch eine hohe Gebirgskette einen Weg zur Nordsee gebahnt hat, würde auch ohne alle mahlerische Rücksicht interessant genug seyn, dem Naturkundigen und Geschichtsforscher der Erdrevolutionen eine treue Darstellung der Porta Westphalica willkommen zu machen. Aber außer dem Eigenthümlichen dieser Gegend gewährt der prachtvolle Ablick dieser erhabnen Urkunde der Weltgeschichte mit seinen beyden Grundpfeilern dem Jacobs und Witteskindberge, zwischen denen sich die Weser nach Minden hindurchdrängt, und eine Aussicht auf die Fortsetzung der langen Gebirgskette eröffnet, wodurch Westphalen von Niedersachsen getrennt wird, ein sehr mahlerisches Schauspiel! Diese Ansichten von Hausbergen aus, und das Gegenstück dazu, die Stadt Minden mit der Brücke im Vor- und die Porta Westphalica im Hintergrunde, habe ich auf zwey Plätzen, von 23 Zoll Breite und 17 Zoll Höhe, in Aquarelmanier bearbeitet, und biete sie den Liebhabern an, das Exemplar eines colorirten Abdrucks, auf Englischs Pa-

linpapier für einen halben Friedrichsd'or, oder beyde Stücke für einen Friedrichsd'or.

Den Liebhabern der so gefälligen Gonsach-Mahleren, bin ich erbdthig beyde Exemplare in dieser Manier, jedes Exempl. zu 6 Rt. zu liefern. Beym Hrn. Buchbinder Wundermann sind Exempl. von beyden nebst einer Beschreibung der Westphälischen Pforte zu diesem Preise zu haben.

Zugleich biete ich den Liebhabern 3 Blätter von dem Fort George, der Festung und der Schleuße von Hameln, in Aquarelmanier colorirt auf Englischs Pa- pier, 17 Zoll Breite und 12 Zoll Höhe an. Der Preis eines jeden Blatts 1 Rt. 12 gr. Conventionsmünze. Bey Hrn. Buchbinder Körber sind Exempl. der Westphälischen Pforte zu haben. Bückeburg, im August 1797. Strack.

Beym Hrn. Hofbuchdrucker Grimme in Bückeburg sind Beschreibung der Westphälischen Pforte, auf Druckpapier, 25 Stück für einen Thaler zu haben.

VII. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	17½	Mgr
Fein kl. Raffinade	17½	
Fein Raffinade	17	
Mittel Raffinade	16½	
Ord. Raffinade	16	
Fein klein Melis	15½	
Fein Melis	15½	
Ord. Melis	15	
Fein weissen Candies	19	
Ord. weissen Candies	18½	
Hellgelben Candies	17	
Gelben Candies	16½	
Braun Candies	15½	
Farine	10½	13
Sierop 100 Pfund	14	Rthlr.

Minden den 8. Aug. 1797.

Heirathsgebräuche der Grönländer.

Bei allen Völkern, wo man nichts von Artigkeit, feinem Sitten und von einer gewissen Ehebegierde weiß, geschehen die Heirathen ohne viele Ceremonien. Ein Grönländer, der sich zu verheirathen denkt, fragt nach weiter nichts, als ob das Mädchen, das er haben will, die Haushaltung versteht, und ob sie gut nähren kann; das Mädchen hingegen verlangt von ihrem Liebhaber weiter nichts, als daß er im Jagden geschickt, glücklich und fleißig sei.

Da die Frau dem Manne keine Mitgabe bringt, und der letztere keine Erbschaft seinen Kindern hinterlassen darf, so fallen bei ihnen alle Weitläufigkeiten weg, die anderswo wegen des Mein und Deins entstehen. Sie brauchen auch keinen Ehecontract, sondern die Sache ist bald eben so geschwind vollzogen, als angefangen. Wenn ein junger Mensch sich entschließt, eine Frau zu nehmen, so fragt er seine Eltern um Rath, und nennet ihnen den Gegenstand seiner Wünsche. Wird die Wahl von den Eltern gebilliget, so lassen sie die Eltern des Mädchens ansprechen, und diese Ansprache geschieht gemeinlich durch zwei alte Frauen, welche mit dem Lobe des jungen Menschen, den sie vorschlagen wollen, den Anfang machen und darauf ihr Geschäfte vortragen, wobei sich das Mädchen, die zuweilen gegenwärtig ist, aus Bescheidenheit entfernt. Wenn die Eltern den Antrag der alten Frau annehmen, so rufen sie ihre Tochter zurück, um ihr die Sache zu hinterbringen, und diese reißt ihre Haare auseinander, bedeckt sich damit das Gesicht, und fängt an zu weinen, um gleichsam einigen Widerwillen zu erkennen zu geben, ohne jedoch den Antrag weder anzunehmen noch abzuweisen. Die

beiden Alten nehmen sie alsdenn sogleich unter den Arm und führen sie mit sich fort. Wenn sie in dem väterlichen Hause ihres künftigen Mannes angekommen ist, so bleibt sie eine Zeitlang sitzen, und fährt beständig fort zu weinen; die Eltern hingegen reden ihr zu, und versichern ihr, daß sie mit ihrem Manne zufrieden sein würde. Dieser kömmt darauf selbst, um mit ihr gleichfalls zu reden, und nöthigt sie, daß sie ohne Umstände sich an seiner Seite niederlegen mögte. Sie schlägt es anfänglich ab; allein er wiederholt seine Bitte: sie giebt endlich nach, und somit ist die Heirath vollzogen.

Wenn es sich zuträgt, daß eine Neuberheirathete Ursachen hat, ihren Mann zu verlassen, so begiebt sie sich zu ihren Eltern, die sie auch wieder aufnehmen, und der Mann ist verbunden, nach ihr zu schicken. Wenn die Verheirathete zwei- bis dreimal von ihrem Manne gegangen ist, so kann dieser, um der Sache ein Ende zu machen, seine Frau durch die alten Weiber zurückholen lassen, und die Eltern dürfen sich nicht widersetzen, wenn sie ihnen gleich mit Gewalt genommen wird. In solchen Fällen stecken die alten Frauen die Entlausene in einen Sack, den der Mann ausdrücklich dazu hat machen lassen, binden ihn eben zu, und lassen nichts als ihre Haare heraushängen. So schleppen sie den Sack bis zu den Füßen des Mannes, der ihn öffnet, seiner Frau heraushilft, und sie umarmet; und dann muß sie auch wider ihren Willen bei ihm bleiben.

Obgleich diese Wilden gar keine Ehegesetze zu haben scheinen, so ist es doch bei ihnen im Gebrauche, keine Frau anders als im vierten Grad der Verwandtschaft zu heirathen. Der Grönländer hat gemeinlich

lich nur eine Frau; wenn ihm aber ihre Gemüthsart nicht gefällt, so nimmt er eine andere, und schickt die erstere wieder zu ihren Verwandten zurück. Einige haben zwei Weiber, aber sie geben in diesem Falle zur Ursach an, daß sie die zweite Frau viel tüchtiger zu Führung ihres Hauswesens gefunden hätten, als die erstere, und im Stande wären, sie beide zu ernähren.

Die Pflichten des Ehestandes sind bei ihnen heilig, und der Ehebruch ist unter ihnen eine ganz unbekante Sache. Wenn ein Mann Kinder von einer Frau gehabt hat, so verstoßt er die Frau niemals, sondern er braucht vielmehr Nachsicht gegen ihre Fehler, und sie leben alsdann bis in den Tod einträchtig bei einander.

Die Weiber ertragen die Schmerzen der Geburt ohne Klagen, und kurz darauf beschäftigen sie sich wieder mit ihrer Haus-

haltung. Ihre Zärtlichkeit gegen ihre Kinder hat keine Grenzen, und die Sorgfalt, die sie für sie haben, ist mit nichts zu vergleichen. Die Kinder haben den Tag über keine andere Wiege, als den Rücken ihrer Mutter, die ihnen die Brüste über die Schultern reicht. Sie werden nach drei bis vier Jahren entwöhnt, und leben alsdann in der größten Freiheit. Ob man gleich kein Beispiel hat, daß ein Grönländer sein Kind gezüchtigt hätte, so sind dergleichen Kinder dennoch zu Ausschweifungen nicht sehr geneigt. Ohne den Anschein der blinden Unterwürfigkeit gegen die Eltern zu haben, dergleichen man an den wohlgezogenen Kindern in unserer Himmelsgegend siehet, gehorchen diese Wilden Vater und Mutter dennoch blindlings, und bleiben so lange bei ihnen, bis sie heirathen.

Ueber eine herrschende und doch wenig beachtete Krankheit.

Ungeachtet aller der großen und rühmlichen Fortschritte, welche die Arzneikunde in den neuern Zeiten gemacht hat, und, als eine auf Beobachtung und sorgfältige Erfahrung gegründete Wissenschaft, ihrer Natur nach machen mußte, scheint den scharfsichtigsten Krankheitskennern doch ein sehr verbreitetes Uebel entgangen zu seyn, das heutiges Tages fast an allen Orten und in allen Menschenklassen immer mehr um sich greift, und nicht etwa zu den Uebeln gehört, die im Finstern schleichen, sondern zu den Seuchen, die am Mittage verderben. Dies Uebel ist die Hausseuche.

Wenn man die Zufälle, die Anzeigen und den Gang dieser Krankheit näher kennen lernt, wird man freilich mehr geneigt seyn, sie zu den moralischen, als physischen, Krankheiten zu zählen. Und doch wird sich finden, daß der Sittenlehrer und

Gesetzgeber sich bisher eben so wenig, als der eigentliche Arzt, mit der Heilung dieses Uebels besaßt hat. Zudem weiß man, daß die Grenzen beider Gebiete und Wirkungskreise einander sehr nahe berühren, daß körperliche und geistige Gebrechen oft sehr innig mit einander verwebt sind, und daß manches Uebel eben daher oft unbedacht und unbesorgt bleibt, weil keiner von beiden Bezirken sich die Sorge dafür, und die Vorkehrung dawider, zur ausschließenden Pflicht machen kann oder will. Mag also fürerst diese Frage ganz unerörtert bleiben; der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes geht bloß dahin, das Daseyn dieser Krankheit, ihre immer größer werdende Verbreitung, ihre Neußerungen, ihre Zufälle und ihre besorglichen Folgen, mehr zur Sprache zu bringen.

Im Allgemeinen, denk' ich, wird ihre

Natur schon durch die für sie gewählte Benennung, Hausſcheu, und durch die Ähnlichkeit derselben mit den Ausdrücken: Wasserſcheu, Leutescheu, Arbeitſcheu, Dintſcheu, und dergl. hinlänglich bestimmt. Will man lieber einen fremden und gelehrtern Namen, so nenne man sie mit dem griechischen, Oekophobie, oder mit einem Zwitterworte, Domiphobie. Der Mißverstand ist indeß wohl nicht zu befürchten, daß man unter jener Benennung die Abneigung, Häuser zu haben, zu kaufen, zu besuchen, verstehen werde; denn Jedermann weiß, daß diese Abneigung kein herrschendes Uebel unsers Zeitalters sey. Es ist vielmehr, wie man bald errathen wird, die Abneigung und der Widerwille, zu Hause zu seyn; und ihr Gegentheil, das man immer mehr, wo nicht für Krankheit, doch für Schwäche, Sonderlichkeit und Uebelstand zu halten geneigt wird, ist die Häuslichkeit, oder, wenn man lieber will, die Hausliebe.

Diese letzte Bemerkung darf uns jedoch nicht abschrecken, die Hausſcheu für eine wirkliche Krankheit zu halten. Sie gehört zu den Modestkrankheiten; und man weiß, daß es unter diesen manche giebt, die der damit behaftete Kranke für kein wahres Uebel erkennen will. Die Modestsucht selbst, diese ergiebige Quelle so mancher verkannter Gebrechen und Krankheiten, gehört in diese Klasse. Auch bedenke man, daß es unter den körperlichen Uebeln sehr viele giebt, die der Kranke selbst für kein wirkliches Uebel hält, und daß dieß dann be-

sonders der Fall zu seyn pflegt, wenn ein gewisser Grad von Geistesabwesenheit mit einer Krankheit vergesellschaftet ist. Daß dieß auch bei der Hausſcheu gewöhnlich zutrefte, wird sich aus der Folge mehr als hinreichend ergeben.

Gemeiniglich äußert sich diese Krankheit, besonders in ihrer ersten Entstehung, in fieberhaften Anfällen, deren Zwischenräume und Nachlassungen aber, je mehr sie überhand nimmt, immer kürzer zu werden, und die sich, gleich andern Fieberanfällen, immer etwas früher einzustellen, aber dadurch doch nicht, gleich diesen, in ihrer Dauer abgekürzt zu seyn pflegen, sondern vielmehr um so viel länger anhalten, je zeitiger sie eintreten. Aus einem viertägigen, dreitägigen, oder Wechselstieber wird gar bald ein tägliches. Zu Anfang der Krankheit, und so lange ihr Grad noch nicht sehr heftig ist, pflegt der Vormittag und die erste Hälfte des Nachmittags dem Kranken Ruhe zu lassen, und der Paroxysmus findet sich bei ihm erst gegen Abend ein. Immer mehr bemächtigt er sich auch eines Theils der Nacht; und bald bleibt auch die erste Hälfte des Tages von seinen Anwandlungen nicht ganz frei. Wenigstens stellt sich schon früh Morgens, so gleich nach dem Aufstehen, Unruhe und Beklemmung ein, die nicht eher nachzulassen pflegt, als bis man gewiß ist, daß man bald seinem Hange nach Gesellschaft und Zerstreuung freien Lauf lassen, und sein Haus nun bald im Rücken haben könne.

Der Beschluß künftige.